



persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- oder Busbillet zur Verfügung gestellt oder es kann ein regionales Spezialbillet oder eine Verbundkarte abgegeben werden.

Das SRK Kanton Bern vergütet der Tarif 2. Klasse bei Bahnreisen wie folgt:  
Kein Abonnement vorhanden: Effektive Kosten (maximal ganzer Tarif)  
Halbtax vorhanden: Halber Tarif  
GA vorhanden: Halber Tarif

## **2.2. Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges/Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt	CHF 0.70 Auto
	CHF 0.25 Motorrad
	CHF 0.18 E-Bike, Moped

## **3. Verpflegungskosten**

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende maximale Pauschalvergütung:

- Kleine Verpflegungspauschale Max. CHF 25
- Grosse Verpflegungspauschale Max. CHF 35

Der Anspruch auf die Verpflegungspauschale ist abhängig von der geleisteten Einsatzzeit und wird von der Geschäftsleitung mit dienstleistungsspezifischen Weisungen ausgeführt. Die dafür notwendige Einsatzzeit ist vergleichbar mit der zu leistenden Arbeitszeit von angestellten Mitarbeitenden zur Vergütung der Verpflegungskosten.

## **4. Übrige Kosten**

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

## 5. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesen.

## 6. Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

## 7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern geprüft und es wurde bestätigt, dass das Reglement den Vorschriften entspricht.

Aufgrund der Bestätigung verzichtet das SRK Kanton Bern auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Prüfung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern



Annalise Eggmann  
Präsidentin



Joel Meir  
Geschäftsführer